Bundesrat Drucksache **544/1/93**

10.09.93

Empfehlungen
der Ausschüsse

VP - Fz - In

zu **Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24.09.93

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Anlage zu § 1 - 2. Abschnitt)

   In Artikel 1 Nr. 1 ist in der Anlage zu § 1 im 2. Abschnitt die Gebührennummer 241.3 wie folgt zu fassen:

"241.3	eines Fahrtschreiber-/ oder EG-Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57 b Abs. 4 StVZO oder eines Geschwindigkeitsbegrenzerherstellers nach § 57 d Abs. 4 StVZO	110,00 bis 440,00"

   Begründung:

   Die Neufassung erfolgt aus redaktionellen Gründen sowie der Anpassung an die zwischenzeitlich eingetretene Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

Ausgeliefert am 13. SEP. 1993

Vertrieb Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Mit der 15. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. Juni 1993 wurde der § 57 d in die StVZO eingefügt. Einbau und Prüfung der Geschwindigkeitsbegrenzer dürfen - analog zur Regelung bei den EG-Kontrollgeraten in § 57 b - nur von anerkannten Stellen durchgeführt werden.

Das Anerkennungsverfahren nach § 57 d entspricht demnach § 57 b; daher soll auch die gleiche Gebührennummer Anwendung finden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Anlage zu § 1 - 2. Abschnitt)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in der Anlage zu § 1 im 2. Abschnitt in der Gebührennummer 255 die Zahl

"600,00"

durch die Zahl

"800,00"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen erfolgt in vielen Fällen mit einer Befristung. Nach den Richtlinien zu § 70 StVZO soll die Befristung höchstens drei Jahre betragen. Da die Befristung im Rahmen der Änderung der Richtlinien auf sechs Jahre verlängert werden soll, ist es erforderlich, die obere Margengrenze entsprechend anzuheben, um auch den wirtschaftlichen Vorteil für den verdoppelten Zeitraum angemessen berücksichtigen zu können. Als angemessen wird eine Verdoppelung des bisherigen oberen Gebührenrahmens von derzeit 398,00 DM auf 800,00 DM angesehen.

Durch Beschluß des Bund-Länder-Fachausschusses "Technisches Kraftfahrwesen" vom 02./03.06.1993 kann die verlängerte Befristung bereits im Vorgriff angewendet werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Anlage zu § 1 - 2. Abschnitt)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in der Anlage zu § 1 im 2. Abschnitt jeweils in den Gebührennummern 255 und 264

- in Satz 1 nach den Wörtern

  "je Fahrzeug"

  das Wort

  "/Person"

...

- in Satz 2 nach dem Wort
  "Fahrzeuge"
  das Wort
  "/Personen"

einzufügen.

Begründung:

Der bisherige Text dieser Gebührennummern ist nur auf Fahrzeuge abgestellt. Ausnahmen werden jedoch im erheblichen Umfang auch Personen erteilt. Die Ergänzungen sind daher erforderlich.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Anlage zu § 1 - 2. Abschnitt)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in der Anlage zu § 1 im 2. Abschnitt nach der Gebührennummer 264 folgende Gebührennummer einzufügen:

"265	Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner	20,00 bis 60,00 pro Jahr"

Begründung:

Der durch das Ausstellen der Parkausweise für Anwohner erforderliche Verwaltungsaufwand einerseits und die fehlende gebührenrechtliche Regelung in der GebOSt andererseits hat dazu geführt, daß unterschiedliche Gebührennummern herangezogen wurden, um die Kostenpflichtigkeit der Maßnahme zu begründen. Zudem werden auch sehr unterschiedliche Gebührenerhöhungen angesetzt, obwohl die Verwaltungsmaßnahmen in aller Regel gleich gelagert sind und größere kostenmäßige Differenzierungen nicht rechtfertigen.

Die zur Zeit angewendete Konstruktion ist rechtstaatlich sehr bedenklich. Zur Klärung der Rechtslage und zur Fixierung der Gebührenhöhe ist die Einführung eines neuen Gebührentatbestandes dringend erforderlich.

...

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Anlage zu § 1 - 2. Abschnitt)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in der Anlage zu § 1 im 2. Abschnitt die Gebührennummern 301.2 und 301.5 wie folgt zu fassen:

-	"301.2	für die Klassen 3 und 1	480,00 DM",
-	"301.5	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 1	240,00 DM".

Begründung:

Bei der Fahrlehrerprüfung ist für den gleichzeitigen Erwerb der Klassen 3 und 1 gemäß Gebührennummer 301.2 eine Gebühr von 400,00 DM und für den gleichzeitigen Erwerb der Klassen 3 und 2 gemäß Gebührennummer 301.3 eine Gebühr von 480,00 DM vorgesehen. Ferner ist für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 1 gemäß Gebührennummer 301.5 eine Gebühr von 160,00 DM und die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 2 gemäß Gebührennummer 301.6 eine Gebühr von 240,00 DM vorgesehen.

Diese Unterschiede in der Gebührenhöhe sowohl zwischen den Gebührennummern 301.2 und 301.3 einerseits als auch zwischen den Gebührennummern 301.5 und 301.6 andererseits sind nicht verständlich. Der Prüfungsaufwand bei den genannten Gebührengruppen ist jeweils gleich - und zwar bei den schriftlichen Arbeiten im Hinblick auf Umfang und Zahl (zwei Arbeiten bei gleichzeitigem Erwerb von zwei Fahrerlaubnisklassen, eine Arbeit bei Erweiterung um eine Fahrerlaubnisklasse) und bei den mündlichen und praktischen Teilen sowie den mündlichen und praktischen Lehrproben im Hinblick auf den Zeitrahmen von je etwa einer halben Stunde (bei gleichzeitigem Erwerb von zwei Fahrerlaubnisklassen Abnahme von jeweils zwei Prüfungsteilen). Es gibt im übrigen keine geringeren Schwierigkeiten oder sonstigen Unterschiede, die bei gleichzeitigem Erwerb der Klassen 3 und 1 eine niedrigere Gebühr als bei gleichzeitigem Erwerb der Klassen 3 und 2 rechtfertigen würden. Gleichermaßen ist eine niedrigere Gebühr für die Erweiterung auf die Klasse 1 als bei Erweiterung auf die Klasse 2 nicht gerechtfertigt.

Die Gebühr für den gleichzeitigen Erwerb der Klassen 3 und 1 sollte daher der Höhe nach mit 480,00 DM an die Gebühr für den gleichzeitigen Erwerb der Klassen 3 und 2 angepaßt werden und die Gebühr für die Erweiterung auf die Klasse 1 mit 240,00 DM an die Gebühr für die Erweiterung auf die Klasse 2.

Diese Gebührenhöhe ist jeweils auch im Hinblick auf den schon für die beteiligten Prüfer erforderlichen Zeitaufwand nicht unangemessen. Dieser beträgt für diejenigen Prüfer, die an allen Prüfungsteilen beteiligt sind, beim gleichzeitigen Erwerb von zwei Fahrerlaubnisklassen mindestens 4 Stunden und bei Erweiterung um eine Fahrerlaubnisklasse mindestens 2 Stunden (je eine halbe Stunde für die im Einzelfall erforderliche Anzahl von mündlichen Teilen, mündlichen Lehrproben, praktischen Teilen und praktischen Lehrproben). Hinzu kommt der für die Korrektur der schriftlichen Arbeiten erforderliche - nicht unerhebliche - Zeitaufwand.

...

6. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Anlage zu § 1 - 2. Abschnitt)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in der Anlage zu § 1 im 2. Abschnitt in der Gebührennummer 302.4 nach den Wörtern

"eines Ausbildungsträgers nach"

die Wörter

"§ 31 Abs. 2 Nr. 3, 31 Abs. 4 und"

einzufügen.

Begründung:

Nach der vorliegenden Verordnung ist es nur für die Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten oder anderer Ausbildungsträger als Träger für die Durchführung von Fahrlehrerfortbildungslehrgängen nach § 33 Abs. 2a FahrlG möglich, eine Gebühr in Höhe von 130,-- DM bis 470,-- DM zu erheben.

Da jedoch der Bearbeitungsumfang bei Anträgen auf Anerkennung als Ausbildungsträger für "Einweisungslehrgänge für Bewerber um eine Nachschulungserlaubnis" (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 FahrlG) bzw. für "besondere Fortbildungslehrgänge für Inhaber einer Nachschulungserlaubnis" (§ 31 Abs. 4 FahrlG) in gleicher Weise besteht, sollten auch diese Anerkennungen in der GebOSt Berücksichtigung finden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Anlage zu § 1 - 2. Abschnitt)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in der Anlage zu § 1 im 2. Abschnitt nach der Gebührennummer 302.6 folgende Gebührennummer 302.7 einzufügen:

"302.7	der Anerkennung eines Fahrlehrer-	30,00
	fortbildungslehrgangs nach	bis
	§ 33 Abs. 2a FahrlG	70,00"

Begründung:

Mit der Änderung der Gebührennummer 302.4 muß die Aufnahme der Anerkennung eines Fahrlehrerfortbildungslehrganges in Konsequenz zu den Gebührennummern 302.5 und 302.6 einhergehen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Anlage zu § 1 - 2. Abschnitt)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in der Anlage zu § 1 im 2. Abschnitt die Gebührennummer 400 wie folgt zu fassen:

"400	Zurückweisung eines Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50,00 DM; bei gebührenfreien angefochtenen Amtshandlungen 50,00 DM."

Begründung:

1. Um eine Gebührenpflicht zu begründen, muß der Gebührentatbestand so gefaßt sein, daß ihm die Amtshandlung , für die Gebühren erhoben werden soll, zweifelsfrei subsumiert werden kann. Der Wortlaut läßt nicht eindeutig erkennen, daß die Gebühr für die Bearbeitung des Widerspruchs auch dann fällig wird, wenn der Widerspruch vor der abschließenden Widerspruchsentscheidung zurückgenommen wird.
2. Ferner stellt der vorgesehene Wortlaut hinsichtlich der Höhe der zu erhebenden Widerspruchsgebühr auf die Höhe der Gebühr für die angefochtene Amtshandlung ab. Auch die Anfügung "..., mindestens jedoch 50,00 DM" muß im Kontext mit dem ersten Teil gesehen werden.

   Damit wären jedoch Widerspruchsverfahren dann nicht von der Gebührenpflicht erfaßt, wenn für die dem Widerspruchsverfahren zugrundeliegende (erste) Amtshandlung keine Gebührenpflicht besteht, z. B. bei Ablehnung der Anordnung oder Aufhebung straßenverkehrsbehördlicher Maßnahmen.

   Die Änderung dient der rechtlichen Klarstellung des Gewollten.

9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage zu § 1 - 3. Abschnitt)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in der Anlage zu § 1 im 3. Abschnitt der Text unter der Tabelle der Gebührennummer 413 am Ende um folgenden Absatz zu ergänzen:

"Werden an einem Fahrzeug am selben Tag Begutachtungen nach § 19 Abs. 2 StVZO und eine Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO durchgeführt, so darf die Summe der Gebühren die Gebühr nach Nummer 413 Spalte 1 nicht überschreiten."

Begründung:

Die Summe der Gebühren für Leistungen nach § 19 Abs. 2 und § 29 StVZO sollte nicht höher sein als eine Begutachtung im Rahmen der Erteilung einer Einzelbetriebserlaubnis nach § 21 StVZO.

...

B

10. Der **Finanzausschuß** und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.